

Satzung des Vereins „Warenkorb Weiterstadt e. V.“

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Name des Vereins ist: **Warenkorb Weiterstadt e.V.**, er ist in das Vereinsregister unter VR 83 138 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Weiterstadt.

2. Vereinszweck und Aufgabe

- 2.1 Zweck und Aufgabe des Vereins ist die ausschließliche Unterstützung von hilfsbedürftigen und in Weiterstadt lebenden Personen im Sinne von § 53 Abgabenordnung (AO) mit Lebensmitteln und Dingen des sonstigen Lebensbedarfs im Benehmen mit der Stadt Weiterstadt.
Die Sozialverwaltung der Stadt Weiterstadt legt fest, welcher Personenkreis als bedürftig im Sinne der Vereinsunterstützung anzusehen ist.
Sie informiert hierüber den Verein in geeigneter Weise und trägt Sorge dafür, dass den bedürftigen Personen entsprechende Ausweise zur Verfügung gestellt werden, aus denen für den Verein deren Anspruch auf Unterstützung zweifelsfrei ersichtlich ist.
- 2.2 Der Verein nimmt seine Aufgaben unabhängig, unparteiisch und überkonfessionell wahr; er verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke.

3. Mildtätigkeit/Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im nach § 53 AO und ist selbstlos tätig.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäßen Zweck verwandt werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 3.4 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Jede natürliche oder juristische Person kann unter Anerkennung der gültigen Satzung Vereinsmitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5.3 Die Mitgliedschaft beginnt am 01. des Folgemonats, in dem über die Aufnahme entschieden wurde.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch den **Austritt**, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss, mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres.
- 6.2 Die Mitgliedschaft kann auch durch **Ausschluss** enden, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins oder seine Satzung verstoßen hat.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei das Mitglied die Möglichkeit des Einspruches gegen eine derartige Entscheidung gegenüber dem Vorstand hat.
Über diesen Einspruch entscheidet die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 6.3 Die Beendigung kann ferner durch den **Tod** oder durch die **Auflösung** des Vereins erfolgen.

7. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein im Sinne seines Zweckes und der damit verbundenen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

8. Beiträge

- 8.1 Die Vereinsmitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag, den die Mitgliederversammlung festlegt.
- 8.2 Die Beitragszahlung erfolgt unbar, d.h., entweder über einen Dauerauftrag oder über Lastschrift als **Jahres-Einmalbeitrag**.

9. Haftung

- 9.1 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für eingetretene Unfälle oder sonstige Forderungen, sofern und so weit solche Ansprüche nicht anderweitig, z.B. durch Versicherungen abgedeckt sind.
- 9.2 Der Verein hat eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung.
- 9.3 Für den Verein besteht die gesetzliche Unfallversicherung der ehrenamtlich Tätigen. Unser Verein gehört zur Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

10. Verwaltungsorgane des Vereins

- 10.1 Mitgliederversammlung.
- 10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 10.3 Vorstand.

11. Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 11.2 Sie findet einmal jährlich statt, und zwar im 1. Halbjahr eines jeden Jahres.
- 11.3 Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder erfolgen.
- 11.4 Einsprüche oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- 11.5 Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes sowie der Berichte der Revisoren;
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassungen über Anträge, die die Vereinsaktivitäten betreffen,
 - Auflösung des Vereins
- 11.6 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11.7 Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen, es sei denn, dass sie auf Antrag bzw. zwingend durch Stimmzettel (z.B. bei Wahlen treten mehrere Kandidaten auf) durchgeführt werden müssen.
- 11.8 Abstimmungen und Wahlen werden durch einfache Mehrheiten veranlasst und durchgeführt.
Bei Stimmengleichheit ist wie folgt zu verfahren:
 - bei einer Wahl = Stichwahl
 - bei einem Antrag = Ablehnung
- 11.9 Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei:
 - Satzungsänderung;
 - Ausschluss eines Mitgliedes (vgl. zu 6.2);
 - Vereinsauflösung (vgl. zu 17.1).
- 11.10 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Es muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben und in der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
Das Protokoll muss Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung, die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie alle behandelten Tagesordnungspunkte sowie deren Einzelergebnisse enthalten.

12. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1 Sie muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn es die Belange und Interessen des Vereins erfordern oder 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
- 12.2 Für eine Außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Grundsätze und Regelungen wie für eine Mitgliederversammlung.

13. Vorstand

- 13.1 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
Ihm obliegen die Geschäftsführung, das Einberufen der Mitgliederversammlung sowie das Umsetzen der gefassten Beschlüsse. Er ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
- 13.1.1 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.(2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 13.2 Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu fünf weiteren stimmberechtigten Beisitzern.
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Kassierer/in
 - Schriftführer/in
- Besteht bei Abstimmungen Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 13.3 Der Gesamtvorstand kann eine Aufgabenverteilung festlegen. Im Übrigen sind seine Befugnisse wie folgt:
Der geschäftsführende Vorstand bis zu einer Wertgrenze von EURO 800,-.
Der Gesamtvorstand ohne Wertgrenze.
- 13.4 Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein sowohl gerichtlich wie auch außergerichtlich.
- 13.5 Über die durchzuführenden Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt wird.

14. Amtszeit

- 14.1 Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt 2 Jahre; er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 14.2 Wird nach Ablauf der Amtszeit kein neuer Gesamtvorstand gewählt, bleibt der Bisherige bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstandes im Amt. Scheiden während dieser Zeit Mitglieder des Gesamtvorstandes aus, so ist durch den verbleibenden Gesamtvorstand für entsprechenden Ersatz zu sorgen, der wiederum bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt bzw. neu gewählt wird.

15. Revisoren

- 15.1 Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 15.2 Die Revisoren haben das Recht, jederzeit eine Revision durchzuführen. Sie muss jedoch einmal im Jahr, und zwar zeitnah nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres erfolgen – und damit rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung im 1. Halbjahr des laufenden Jahres – von mindestens zwei Revisoren durchgeführt werden.

15.3 Für die nächste Amtsperiode muss mindestens ein Revisor neu gewählt werden.

16. Datenschutz

- 16.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Email), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vom Vorstand geführten EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 16.2 Mit der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmen die Mitglieder der Erhebung und Vorhaltung dieser Daten zu.
- 16.3 Jeder Betroffene hat
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- 16.4 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 16.5 Im Zusammenhang mit unseren Veranstaltungen sowie sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter und/oder Geburtsjahrgang.
- 16.6 Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzel-fotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

17. Auflösen des Vereins

- 17.1 Der Verein „Warenkorb Weiterstadt e. V.“ kann aufgelöst werden, wenn es von mindestens der Hälfte der Mitglieder beantragt und in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- 17.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Weiterstadt mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

18. Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2018 beschlossen.
Beim Amtsgericht Darmstadt ist auf dem Registerblatt VR 83138 Fall: 6 die Eintragung erfolgt.

Weiterstadt, Juni 2018